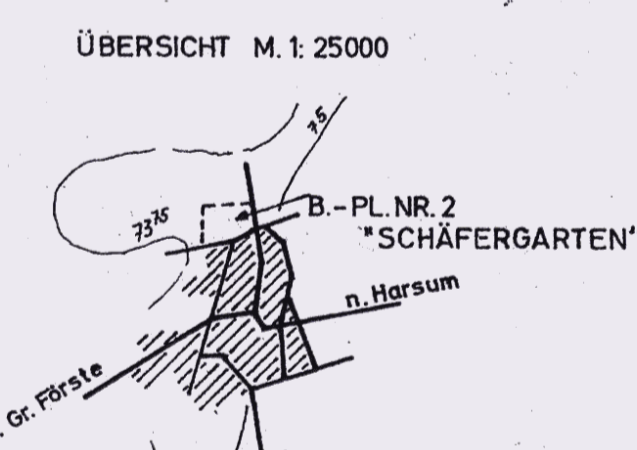
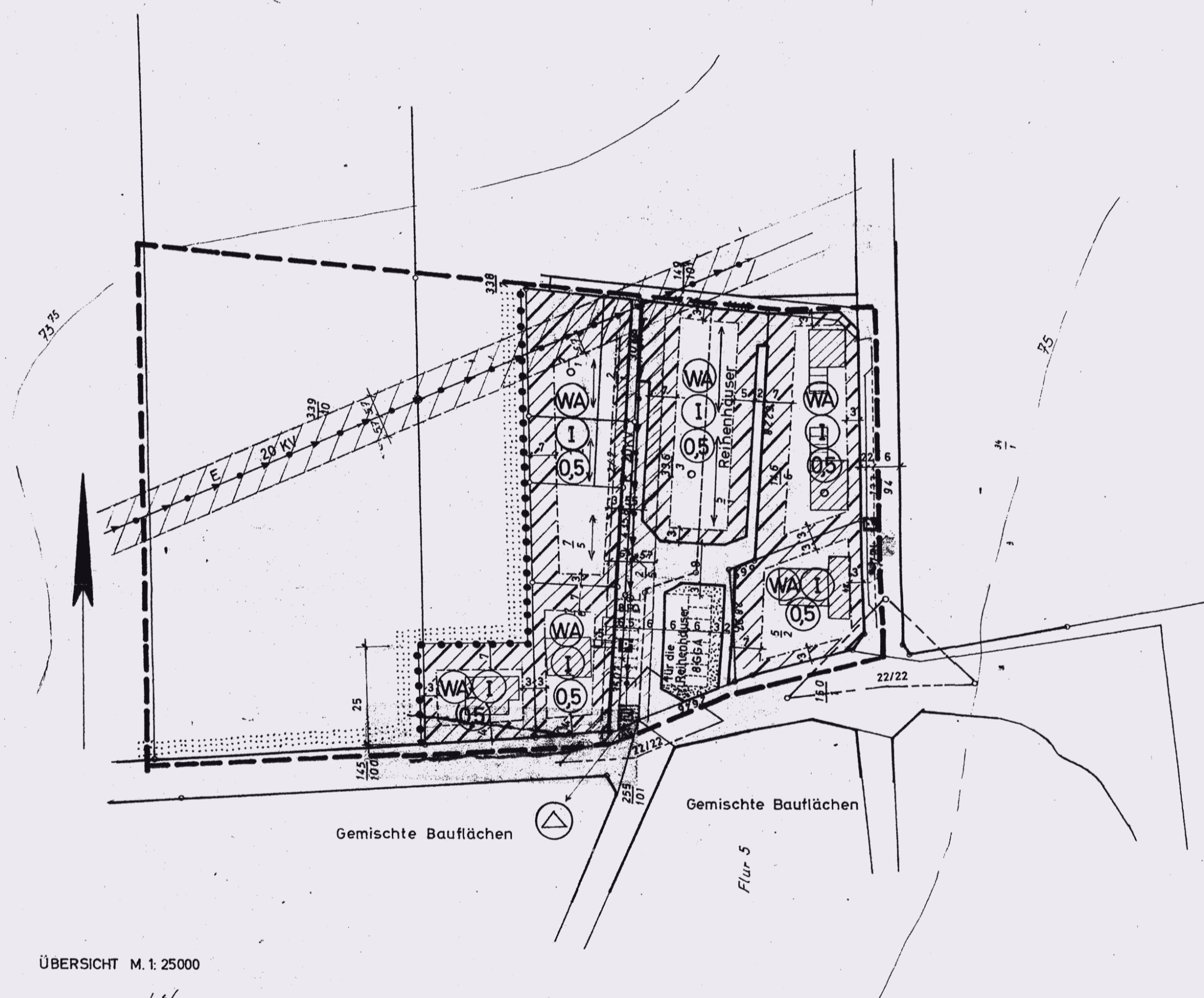


KLEINFÖRSTE BEBAUUNGSPLAN NR.2 "SCHÄFERGARTEN" M. 1:1000



ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzung gem. §9 (1) 1-6 BBauG in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.68 und der Be-
richtigung vom 20.12.68 und der Planzeichenverordnung vom 19.1.65 in Verbindung mit der DIN 18003 (Zeichen für Bebauungspläne) vom September 68

Höhenlinien (Vergrößerung nach M. 1:25000, daher ungenau)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Agrenzung unterschiedlicher Nutzung

Vorhandene Grundstücksgrenzen

Baugrenzen

nicht überbaubare Grundstücksflächen

Strassenbegrenzungslinien

Verkehrsflächen

Parkplätze PQ=Queraufstellung PL=Längsaufstellung

Gemeinschaftsgaragen nach §9 Ziff.12 BBauG mit Eingrünung für die Reihenhäuser, Garagen u. Stellplätze für die Reihenhäuser dürfen nur auf der dafür ausgewiesene Fläche errichtet werden.

Wo keine Stellplätze nach §9 Ziff.1e BBauG nachgewiesen sind, gilt die RGAO vom 17.2.39. Es werden gefordert: 1 Stellplatz pro 1 Wohnung. Garagentore müsse mindestens 6m hinter der Strassenbegrenzungslinie zurück liegen.

Sichtdreiecke

Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung, Bewuchs, Einzäunung und sonstigen Massnahmen über 80 cm Höhe, gemessen ab Fahrbahnoberkante, freizuhalten.

Auf den nicht überbaubaren Grundstückflächen sind einheimische Bäume und Sträucher anzupflanzen bzw. zu erhalten.

Allgemeine Wohngebiete §4(2) BBauG
Zulässig sind Gebäude nach Abs.2 Ziff.1-3
Ausnahmsweise können zugelassen werden Gebäude nach Abs.3 Ziff.1-6

Zahl der Vollgeschosse (Z) zwingend röm. Ziffer in einem Kreis z.B. I

Geschossflächenzahl Dezimalzahl im Kreis z.B. 0.5

Offene Bauweise nach §22 Bau NVO

Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen

Umformerstation

Führung oberirdischer Versorgungsanlagen Freileitung mit Masten E 20 KV

Grünflächen (dreiseitig um die Gemeinschaftsgaragen)

Flächen für die Landwirtschaft

Bestehende Wohngebäude

Bestehende Nebengebäude

Hauptfirstrichtung

<p>1. Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Strassen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 21. Dez. 1977). Sie ist hinsichtlich Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zubildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.</p> <p>beim den 6. Jan. 1977.</p> <p>(Vermessungsoberrat)</p>	<p>2. Der Rat der Stadt / Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäss §2 Abs. 1 BBauG beschlossen am: 25.11.70 und den Vorentwurf gutgeheissen am: 25.11.70.</p> <p>Kleinförste den 19.3.71</p> <p>Gemeindedirektor</p>	<p>3. Der Entwurf wurde im Auftrage der Stadt / Gemeinde ausgearbeitet durch Dipl.-Ing. E. A. SeEVERS, Architekt BDA. Diese Zeichnung darf ohne meine Genehmigung weder vervielfältigt noch 3. Personen zum Zwecke anderweiliger Benutzung mitgeteilt werden. Urhebergesetz 19.6.01. §2 Abs. 8 BBauG bleibt bestehen.</p> <p>Hildesheim, den 19.3.71</p> <p>ERNST AUGUST SEEVERS DIPL. ING. ARCHITEKT BDA HILDESHEIM, WILHELMSTR. 37 VORMALS STRASSEBAUPLANUNG DR. IN G. BECKENBERG</p> <p>Unterschrift des Planers</p>
<p>4. Der Rat der Stadt / Gemeinde hat die Träger öffentlicher Belange nach §2 Abs.5 BBauG, beteiligt. Der Rat der Stadt / Gemeinde hat den danach abgeänderten Entwurf gemäss §2 Abs.6 BBauG zur öffentlichen Auslegung beschlossen am: 9.6.71.</p> <p>Kleinförste den 9.8.71</p> <p>Gemeindedirektor</p>	<p>5. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung mindestens 10 Tage vor der öffentlichen Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und den Hinweis, dass Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am: 11.6.71 gemäss §2 Abs.6 BBauG ortsüblich durch Aushang in den 2 Bekanntmachungskästen der Gemeinde Kleinförste, den 9.8.71</p> <p>Kleinförste den 9.8.71</p> <p>Gemeindedirektor</p>	<p>6. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens 1 Monat erfolgte gemäss §2 Abs.6 BBauG vom 30.6.71 bis 3.8.71 einschliesslich.</p> <p>Kleinförste den 9.8.71</p> <p>Gemeindedirektor</p>
<p>7. Als Satzung vom Rat der Stadt / Gemeinde aufgrund der §§ 2 Abs.1 und §10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341) sowie des § 6 NGO vom 4.3.1955 Nieders.GVBl. Sb.1 S.26 in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am: 5.8.71.</p> <p>Kleinförste den 9.8.71</p> <p>Gemeindedirektor</p> <p>1 Beigeordneter</p>	<p>8. Genehmigung gemäss §11 BBauG nach Massgabe meiner Verfügung vom: 30.11.71 Dez. 214-7.63.3 (2).</p> <p>Hildesheim, den</p> <p>Der Regierungspräsident Unterschrift</p> <p>Siegel</p> <p>Der Rat der Gemeinde ist mit Beschluß vom der in der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 30.11.71 - 214 - 7.63.3 (2) - aufgeführten Auflage beigetreten.</p> <p>Kleinförste den 27.12.1971</p> <p>Gemeindedirektor</p>	<p>9. Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am: 15.12.71 gemäss §12 BBauG ortsüblich durch Aushang im Aushangkasten. Nach Ablauf der in der Hauptsatzung vorgesehenen Auslegungsfrist wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich am: 12.1971</p> <p>Kleinförste den 27.12.1971</p> <p>Gemeindedirektor</p>

Vervielfältigung mit Genehmigung des Katasteramtes. Vervielfältigungen jeder Art sind nicht gestattet.

